

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 1	24
---------	----	------	----

Frauenfeld, 30. Juni 2020

453

### **Einfache Anfrage von Karin Bétrisey vom 20. Mai 2020 „Pandemieplan Thurgau – Erwachen aus dem Schlaf?“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage führt aus, dass Recherchen ergeben hätten, dass das Thema Pandemie in der Sicherheitsverbundübung des Bundes (SVU) 2014 intensiv bearbeitet wurde. Dies ist zutreffend. Allerdings ging die SVU von einer Grippepandemie aus, bei der die Durchimpfung der Bevölkerung ein zentraler Bestandteil bildet. Die gegenwärtige COVID-Pandemie zeichnete sich hingegen gerade dadurch aus, dass kein Impfstoff vorhanden ist. Entsprechend kann die SVU nur bedingt als Testfall für die COVID-Pandemie verstanden werden. Immerhin konnte der im Entwurf vorliegende Pandemieplan in gewissen Punkten herangezogen werden.

#### **Frage 1**

Anders als im Vorstoss ausgeführt, ist der Pandemieplan-Entwurf dem Departement für Finanzen und Soziales nie zur Genehmigung unterbreitet worden. Der kantonale Pandemieplan aus dem Jahr 2009 wurde nach der SVU 2014 überarbeitet und lag Ende 2016 im Entwurf vor. Der im Amt für Gesundheit so entstandenen Pandemieplan-Entwurf 2016 wurde durch den Rechtsdienst des DFS geprüft. Dabei zeigte sich Überarbeitungsbedarf aufgrund der damals geänderten rechtlichen Grundlagen, insbesondere des neuen Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), der aufgehobenen Influenza-Pandemieverordnung des Bundes und der neuen kantonalen Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (TG EpV; RB 818.12). Materiell ist dabei der zentrale Aspekt, dass das EpG dem Bund, insbesondere in ausserordentlichen Lagen, weitreichende Kompetenzen gibt, wobei den Kantonen der Vollzug der Massnahmen und Anordnungen des

Bundes zukommt. Die kantonalen Pandemiepläne mutierten dadurch stärker zu Vollzugsplänen des nationalen Pandemieplans. Im Wesentlichen hat der kantonale Pandemieplan die innerkantonalen Zuständigkeiten und den Vollzug der vom Bund angeordneten Massnahmen zu definieren. Aufgrund der veränderten gesetzlichen Grundlagen ergab sich also erheblicher Überarbeitungsbedarf. Die Überarbeitung wurde seither nicht mit der erforderlichen Priorisierung vorangetrieben, obwohl unbestrittenermassen Handlungsbedarf besteht. Der kantonale Pandemieplan-Entwurf ist rasch zu finalisieren.

## Frage 2

Die sechs Strategiegrundsätze des Bundes sind in den Pandemieplan-Entwurf aus dem Jahr 2016 vollumfänglich eingeflossen und werden auch im finalen Pandemieplan berücksichtigt werden. Der Anhang des Pandemieplans-Entwurfs enthält entsprechende Vorlagen.

## Frage 3

Die vergangenen Monate der Bewältigung der COVID-Pandemie führen zu einer Analyse und Aufarbeitung der Krise. Von einer Anpassung des nationalen Pandemieplans ist auszugehen. Eine Koordination unter den Kantonen, speziell auch unter den Ostschweizer Kantonen, wurde bereits vor der gegenwärtigen Pandemie thematisiert. Die Zusammenarbeit während der letzten Monate hat funktioniert. Für die Zukunft erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, eine vertiefte Koordination der Spitalkapazitäten mit den Nachbarkantonen zu prüfen. Auch besteht Potenzial für eine strukturiertere und allenfalls institutionalisierte Zusammenarbeit. Dies wird im kantonalen Pandemieplan Niederschlag finden.

## Frage 4

Die Finalisierung des kantonalen Pandemieplan-Entwurfs wurde an die Hand genommen. Neben der Berücksichtigung der geltenden eidgenössischen Rechtsgrundlagen wird die nationale und kantonale Analyse der Bewältigung der gegenwärtigen Krise Eingang in den Pandemieplan finden. Zu berücksichtigen sind sodann Änderungen des nationalen Pandemieplans. Der Kanton Thurgau hat die entsprechende Projektorganisation festgelegt. Als Projektbegleiter konnte der langjährige Direktor des Bundesamtes für Gesundheit, Prof. Dr. Thomas Zeltner, gewonnen werden. Er hat u.a. den 2004 erstmals erstellten nationalen Pandemieplan massgeblich geprägt und den Bundesrat in einem Gutachten vom 18. Dezember 2018, dessen Empfehlungen sich in der gegenwärtigen Krise als zutreffend herausgestellt haben, auf einen Veränderungsbedarf im Bereich Koordinierter Sanitätsdienst aufmerksam gemacht. Der Kanton Thurgau wird also von einem ausgewiesenen Experten begleitet. Der kantonale Pandemieplan soll Mitte 2021 vorliegen.

**Frage 5**

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee hat im Frühjahr 2019 dem Regierungsrat eine Fähigkeitsanalyse vorgelegt, welche die Risikoanalyse aus dem Jahre 2014 ergänzt. Darin sind zwölf Empfehlungen formuliert, mit denen Leistungsdefizite angegangen werden können. Der Regierungsrat hat entschieden, dass in der Überarbeitung des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1) die nötigen Grundlagen für eine wirkungsvolle Planung der nötigen Schutzkonzepte geschaffen werden sollen. Es ist also denkbar, dass in den nächsten Jahren weitere Schutzkonzepte zu erarbeiten sind. Gegenwärtig gibt es aber kein Schutzkonzept, das nicht zu Ende gebracht wurde.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber